



CEVI OSTSCHWEIZ

# Statuten

# Cevi Ostschweiz

Stand: 23. März 2012



## 1. NAME UND SITZ

- 1.1 Der Cevi Ostschweiz (Christliche Vereine Junger Frauen und Männer der Region Ostschweiz) ist ein regionaler Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen und Kollektivmitgliedern (alle drei „Aktivmitglieder“) auf dem Gebiet der Kantone St. Gallen, der beiden Appenzell, Thurgau und Graubünden sowie des Fürstentums Liechtenstein im Sinne von Art. 60ff ZGB ohne wirtschaftlichen Zweck.
- 1.2 Der Cevi Ostschweiz ist Mitglied des Cevi Schweiz (Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer). Dadurch ist er auch den entsprechenden Weltbünden (YWCA und YMCA) angeschlossen.
- 1.3 Sitz des Cevi Ostschweiz ist St. Gallen.

## 2. ZWECK, GRUNDLAGE, ZIEL

- 2.1 Der Cevi Ostschweiz bekennt sich zu den Grundlagen des

### a) CVJM-WELTBUNDES (sog. «Pariser Basis», 1855)

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung:“ Keine Meinungsverschiedenheit in Dingen, die sich nicht auf den soeben festgesetzten Grundsatz beziehen, so tief sie auch sein mögen, sollen die brüderliche Gesinnung unter den Vereinen stören.“

Die Übereinkommen von Kampala (Kampala-Erklärung, 1973) und Frechen (Challenge 21, 1998) welche auf der Pariser Basis aufbauen, werden als Basis für die eigene Arbeit anerkannt.

### b) CVJF-WELTBUNDES

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist.

Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung.

Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes ist inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

und zum

### c) LEITBILD DES CEVI SCHWEIZ

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

#### **Wir trauen Gott Grosses zu.**

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

#### **Wir trauen Menschen Grosses zu.**

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

#### **Wir trauen uns Grosses zu.**

2.2 Hauptziele des Regionalverbandes sind:

- die Verbindung seiner Glieder untereinander zu fördern,
- die Glieder im Glauben zu festigen, und
- gemeinsam mit den angeschlossenen Gruppen und Vereinen die Arbeit des Cevi (CVJF und CVJM) auszubreiten.

2.3 Der Cevi Ostschweiz versucht diese Ziele im Besonderen zu verwirklichen durch

- Schulung und Beratung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen,
- Förderung und Ausbreitung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit,
- Beratung und Betreuung einzelner Jugendlicher und Erwachsener,
- Anleitung und Hilfe in den örtlichen Aktivmitglieder-Gruppen, und
- weitere missionarische und gemeinschaftsfördernde Massnahmen wie Lager, Treffen, Reisen u.a.m.

Es wird eine Übereinstimmung mit den Richtlinien des Cevi Schweiz angestrebt.

2.4 Die Zielsetzung erlaubt dem Cevi Ostschweiz eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Kirchen, Denominationen und Vereinen oder Gruppen mit ähnlicher Ausrichtung. Sie wird dadurch zu einem verbindenden Instrument bekennender Christen.

2.5 Der Cevi Ostschweiz ist eine Laienbewegung. Ihr Dienstangebot richtet sich an alle Menschen, ungeachtet ihrer religiösen, politischen und sozialen Herkunft und setzt keine Zugehörigkeit zum Cevi voraus.

2.6 Der Cevi Ostschweiz ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation. Allfällige Einnahmenüberschüsse werden ausnahmslos im Sinne der statutarischen Zweckbestimmungen eingesetzt.

- 2.7 Im Cevi Ostschweiz gelten Frauen und Männer als gleichwertige Partner. Ihre Wesensunterschiede werden in der Arbeit berücksichtigt. Die verschiedenen Fähigkeiten und Talente sollen in gegenseitiger Ergänzung dazu dienen, gemeinsam für das Reich Gottes verfügbar zu sein.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Cevi Ostschweiz können folgende Personen erwerben, die sich zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Grundlagen bekennen:
- Gruppen: Dies sind je F-Jungscharen, M-Jungscharen, Jugendgruppen, Ten Sing, und andere Arbeitsformen eines Ortes,
  - Vereine,
  - Kollektivmitglieder: Dies sind Vereine oder Gruppen welche dem Regionalverband aus ideellen Gründen zugehörig sind, die Leistungen des Regionalverbandes wenig beanspruchen, oder welche selber keine Mitglieder haben ausser dem Vorstand/Leitungsteam (Gruppen, Vereine, Kollektivmitglieder zusammen Aktivmitglieder), und
  - Passivmitglieder (als Einzelpersonen).
- 3.2 Die Mitgliedschaft beinhaltet die Bereitschaft
- zum finanziellen Mittragen der regionalen Arbeit,
  - zur Mitarbeit in regionalen Aufgaben und Ausbildungsanlässen,
  - die jeweiligen mit Leitungsfunktionen betrauten Personen der Aktivmitglieder durch den Cevi Ostschweiz oder anderweitig für ihre spezifischen Aufgaben ausbilden zu lassen,
  - Weisungen des Cevi Ostschweiz zu beachten, und
  - zur Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der einzelnen Arbeitsgebiete.
- 3.3 Statuten von Mitglied-Vereinen bedürfen der Genehmigung durch den Regionalvorstand.
- 3.4 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Für den Ausschluss von Aktivmitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3.5 Der Regionalvorstand kann Passivmitglieder aufnehmen oder ausschliessen.

### **4. ORGANE**

- 4.1 Organe des Cevi Ostschweiz sind
- die Delegiertenversammlung,
  - der Regionalvorstand, und
  - die Rechnungsrevisoren.

## 5. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Cevi Ostschweiz. Sie setzt sich zusammen aus
- je zwei Delegierten pro aufgenommener Gruppe, Verein, bzw. Kollektivmitglied,
  - dem Regionalvorstand,
  - der Regionalleitung,
  - der Kreisleitung, und
  - den vom Cevi Ostschweiz angestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- 5.2 Passivmitglieder und Mitglieder des Trägerkreises können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5.3 Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen hat die Delegiertenversammlung folgende Befugnisse:
1. Genehmigung des Jahresberichtes.
  2. Genehmigung der Jahresrechnung.
  3. Genehmigung des Budgets, einschliesslich der damit festgelegten Mitgliederbeiträge.
  4. Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes.
  5. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin.
  6. Wahl der Delegierten in die Delegierten-Konferenz des Cevi Schweiz, wobei mindestens ein Delegierter Mitglied des Regionalvorstandes sein soll.
  7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
  8. Beschlussfassung über den Stellenplan der anzustellenden Mitarbeiter.
  9. Betätigung/Einsetzung der neuen Angestellten.
  10. Grundsatz-Entscheidungen treffen über wesentliche Fragen und Schwerpunkte der regionalen Arbeit im Sinne von Artikel 2.
  11. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern.
  12. Statuten-Änderung.
  13. Auflösung des Cevi Ostschweiz.
- 5.4 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Regionalvorstand einberufen. Die Traktandenliste ist mindestens drei Wochen zum voraus zu verschicken. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
- Anträge der Aktivmitglieder können dem Regionalvorstand aufgrund der zugestellten Traktandenliste bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.
- 5.5 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden
- vom Regionalvorstand, oder
  - von 4 Aktivmitgliedern unterschiedlicher Orte.
- Die Traktandenliste ist mindestens drei Wochen zum voraus zu verschicken
- 5.6 Für die Delegiertenversammlung gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

- Die Verhandlungen werden vom Präsidium des Regionalverbandes geführt. Bei dessen Verhinderung oder Vakanz übernimmt ein Mitglied des Regionalvorstandes oder eine von der Versammlung vorgeschlagene Person das Tagespräsidium.
- Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nicht eine geheime Wahl verlangt. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute, im 2. das relative Mehr.
- Nicht angekündigte Anträge können an der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ein Eintreten beschliessen. Ausgenommen bleibt die Auflösung des Regionalverbandes.
- Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

## **6. REGIONALVORSTAND**

- 6.1 Der Regionalvorstand ist das ausführende Organ des Cevi Ostschweiz.
- 6.2 Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, den Leitungspersonen der Regionalleitung (im Idealfall je eine Frau und ein Mann) und weiteren Mitgliedern. Die angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können an den Sitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.
- 6.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 6.4 Über die Verhandlungen des Regionalvorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 6.5 Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Vertretung des Cevi Ostschweiz nach aussen.
  2. Erledigung der laufenden Geschäfte.
  3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
  4. Schaffen von Arbeitsgruppen und Kommissionen.
  5. Pflege der Verbindungen zu den Gruppen und Vereinen, zu den Trägerkreismitgliedern, zu wichtigen CVJM/CVJF-Organen sowie zu anderen Werken, welche die CVJF/CVJM-Arbeit berühren.
  6. Förderung von Anlässen und Einsätzen, die dem unter Artikel 2 festgelegten Zweck dienen.
  7. Beratung und Studium von Grundsatzfragen.
  8. Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans.
  9. Treffen von Vereinbarungen über Anstellungsbedingungen wie Gehälter, Entschädigungen, Spesen, Pflichtenheft u.a.m. mit den vom Cevi Ostschweiz angestellten Mitarbeitern.
  10. Öffentlichkeitsarbeit und Verantwortung für die Publikationen des Cevi Ostschweiz.
  11. Genehmigung der Statuten von Mitglied-Vereinen.
  12. Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern.

## **7. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

- 7.1 Für den Cevi Ostschweiz zeichnen der Präsident und der Vizepräsident zusammen oder je mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem angestellten Mitarbeiter rechtsverbindlich.
- 7.2 Die angestellten Mitarbeiter des Cevi Ostschweiz sowie die Leiter von Arbeitsgruppen und Kommissionen unterzeichnen - unter Hinweis auf ihre Funktion - die Korrespondenz ihres Sachgebietes im Rahmen ihrer Kompetenz selbst.

## **8. RECHNUNGSREVISOREN**

- 8.1 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnung des Cevi Ostschweiz und berichten schriftlich an die Delegiertenversammlung.

## **9. ARBEITSGRUPPEN**

- 9.1 Um die Zweckbestimmungen des Cevi Ostschweiz zu erfüllen, können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- 9.2 Für ständige Arbeitsgruppen kann der Regionalvorstand Richtlinien erlassen. Geben sich die Arbeitsgruppen und Kommissionen eigene Reglemente, so sind diese dem Regionalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.3 Der Regionalvorstand stellt die Verbindung zu den Arbeitsgruppen sicher.

## **10. FINANZEN**

- 10.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 10.2 Die Einnahmen des Cevi Ostschweiz bestehen aus:
  - 1. Jahresbeiträgen der Gruppen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Regionalvorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt. Es können verschiedene Kategorien von Mitgliederbeiträgen erhoben werden.
  - 2. Jahresbeiträgen der Passivmitglieder: Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Regionalvorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt und kann altersmässig abgestuft werden.
  - 3. Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Regionalvorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt. Es können verschiedene Kategorien von Mitgliederbeiträgen erhoben werden.
  - 4. Beiträgen der Vereine und des regionalen Trägerkreises.
  - 5. Freiwilligen Gaben, Schenkungen und Legaten.
  - 6. Beiträgen von Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und kirchlichen Institutionen.
  - 7. Besonderen Finanzaktionen.
  - 8. Weiteren Einnahmen z.B. aus Dienstleistungen und Veranstaltungen.

- 10.3 Die Finanzkompetenz des Regionalvorstandes liegt im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets.
- 10.4 Über einmalige ausserordentliche Ausgaben kann der Regionalvorstand beschliessen, sofern sie 3% des Jahresbudgets nicht übersteigen
- 10.5 Für Verpflichtungen des Cevi Ostschweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. STATUTEN-REVISIONEN**

Über Statutenrevisionen beschliesst die Delegiertenversammlung. Änderungsanträge sind dem Regionalvorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Anträge des Regionalvorstandes sind den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **12. AUFLÖSUNG**

- 12.1 Für die Auflösung des Cevi Ostschweiz ist die Delegiertenversammlung zuständig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Auflösungsanträge sind dem Regionalvorstand mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Der Auflösungsantrag muss den Stimmberechtigten durch den Regionalvorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.3 Eine Auflösung des Cevi Ostschweiz kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschossen werden.
- 12.4 Die Liquidation wird durch den Regionalvorstand ausgeführt. Gewinn und Kapital des Cevi Ostschweiz werden dem Cevi Schweiz oder einem anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche den unter Ziffer 2.1 festgehaltenen Zweck verfolgt.

## **13. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- 13.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 10.3.1973, 13.3.1981, 9.3.1990, 17.3.2000, 14.3.2008 und vom 25.3.2011. Sie werden nach Zustimmung der Delegiertenversammlung der Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz zur Kenntnis gebracht.
- 13.2 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen. Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 23. März 2012 beschlossen worden.